

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 40

Artikel: Eingabe des "Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz an die Justizdirektion des Kantons Zürich [Fortsetzung folgt]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz.

○○○

Vorstandssitzung

Montag den 4. Oktober 1915, nachmittags halb 5 Uhr,
im „Du Pont“ in Zürich.

Die Verhandlungen werden vom Präsidenten, Herrn Lang, geleitet. Anwesend sind die Herren Lang, Singer, Wyler, Graf, Korb und Speck.

Es wird vom Präsidenten konstatiert, daß gegen die Aufnahmegerüste der Worldfilms Office in Genf und des Herrn Gutekunst, Union-Kino in Zürich, keine Einwände erhoben wurden, womit die beiden Angemeldeten in unsern Verein aufgenommen sind.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Aufstellen der Traktandenliste für die nächste Generalversammlung.
3. Bericht der Kommission über die Eingabe an die Justiz- und Polizeidirektion Zürich betr. die neue Kino-verordnung.

Traktandum 1 wurde mit einem Zusatz erledigt.

Traktandum 2. Es wurde einstimmig beschlossen, auf Freitag den 22. Oktober a. c. nach Bern eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen zur Behandlung nachfolgender Traktanden:

1. Eventuelle Aufnahmen neuer Mitglieder.
2. Bericht des Vorstandes über seine bisherige Tätigkeit.
3. Erstwahl eines Vorstandesmitgliedes.
4. Antrag des Vorstandes auf Engagierung eines ständigen Sekretärs.
5. (Event.) Erteilung eines Kredites von Fr. 150.— pro Monat für die Honorierung des Sekretärs.
6. Antrag des Vorstandes auf Statutenänderung betr. Monatsbeiträge.
7. Anregungen und Wünsche.

Der genaue Ort, wo die Versammlung in Bern stattfindet, ist aus der Einladung auf der ersten Seite des „Kinema“ Nr. 40 zu ersehen.

Traktandum 3: Es wurde beschlossen, den genauen Wortlaut der Eingabe der Kommission den Mitgliedern im „Kinema“ zur Kenntnis zu bringen.

○○○

Eingabe

des „Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz an die Justizdirektion des Kantons Zürich.

1. Einleitung.

Der unterzeichnete „Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“ erlaubt sich hiermit, zu dem Verordnungs-Entwurf über Errichtung und

den Betrieb von Kinematographentheatern im folgenden seine Ansichtsausprägung zu geben. Da die Verordnung nur für ihn geltend wird, dürfte dies umso mehr gerechtfertigt sein.

Prinzipiell begrüßen wir es, daß Vorschriften über den Bau und den Betrieb von Kinematographentheatern erlassen werden, die für den ganzen Kanton Geltung haben, daß nicht mehr jeder Gemeinderat selbstständig legifizieren kann, je nach dem Grad seiner persönlichen Abneigung gegen das Kinematographenwesen.

Soweit im Entwurf der Verordnung rein feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften enthalten sind, haben wir nicht sehr viele Einwendungen, wie sich aus den ausführlichen Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen ergibt; nur an einzelnen Stellen, wo die Ausführung der Verordnung technisch unmöglich ist, oder wo sie lediglich eine Belastung des Kinematographenbesitzers bedeuten würden, ohne daß entweder der Schutz des Publikums im weitesten Sinne oder der Schutz der Angestellten der Kinos dies fordern würde, haben wir Einwendungen gemacht und sie sachlich begründet.

Nicht einverstanden erklären können wir uns aber grundsätzlich mit den weiteren Bestimmungen, die unser Gewerbe als solches betreffen. Es ist heute feststehend, daß auch der Kinematographenbetrieb zu den freien Gewerben des Art. 31 B.-B. gehört (vergl. unsere ausführlichen Bemerkungen darüber unter Paragraph 1 unten). Wir sind also freie Gewerbetreibende. Wir erfüllen alle staatsbürgerlichen Pflichten, wünschen aber auch, daß uns die staatsbürgerlichen Rechte nicht entzogen werden. Als ein Eingriff in unsere staatsbürgerlichen Rechte müssen wir aber eine Anzahl Ihrer Verordnungsbestimmungen bezeichnen. Die Einzelbegründungen dieses unseres Standpunktes bringen wir unten bei den einzelnen Paragraphen. Hier wollen wir nur allgemein ausführen: Wir anerkennen, daß unser Beruf bestimmte Gefahren für das Publikum mit sich bringt, wie diese aber bei jeder Menschenansammlung vorhanden sind. Alle in dieser Beziehung notwendigen Verordnungen anerkennen wir gerne als berechtigt. Daß, wenn sich schlechte Elemente unter uns finden, auch eine gewisse moralische Gefahr für das Publikum entstehen kann, auch das anerkennen wir. Aber erstens sind die allgemein bürgerlichen Gesetze so beschaffen, daß niemand umgestraft in unmoralischer Art und Weise auf das Publikum einwirken kann (vergl. unsere Ausführungen in Paragraphen 25 und 26) oder wo Lücken vorhanden sind, soll vom Gesetzgeber in allgemein gültiger Form diese Lücke ausgefüllt werden, aber so, daß alle Bürger unter dem Gesetz stehen.

Nicht einmal ein Spezialgeschäft würde sich rechtfertigen, denn es liegen ja keine Spezialverhältnisse vor, sondern der Kinematograph ist weit harmloser als andere Unternehmen, für die auch nur die allgemein bürgerlichen Gesetze maßgebend sind. Nebenher würde das Volk in seiner Gesamtheit einem Spezialgesetz, das den Inhalt Ihrer Verordnung hätte, niemals zustimmen. Speziell die Zensur würde das Volk gewiß nie annehmen, denn die polizeiliche Bevormundung des Geschmackes paßt schlecht zu den demokratischen Grundsätzen unseres Staates.

Die Polizei hat nur die Beobachtung der Gesetze zu überwachen, sie hat nur Verfügungen zu erlassen, die die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung bedingen, nicht aber darf sie durch Verordnungen neues Recht schaffen, das einen Teil der Bürger in ihren staatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigt.

Wir bitten Sie daher, alle jene Bestimmungen, die unten einzeln aufgeführt werden, wegzulassen, durch die wir Kinematographenbesitzer als eine besonders minderwertige Menschenklasse hingestellt werden, die einer besonderen persönlichen Kontrolle bedarf, ein Gesetz, welches uns so kennzeichnet, besteht nicht, bloße Verwaltungsverord-

nungen, die uns dazu machen wollen, können wir nicht als gesetzlich anerkennen.

Wir bitten Sie ferner, auch alle jene Vorschriften wegzulassen, die den Inhalt und Umsang unseres Gewerbes betreffen. Wir wollen hier nicht davon reden, wie sehr unser Beruf für die Gegenwart notwendig ist; wer bisher von der kulturellen Aufgabe und Bedeutung des Kinowesens nicht überzeugt war, den können auch wir nicht befehlen, wir betonen nur noch einmal, wir sind freie Gewerbetreibende und anerkennen nur die für alle Gewerbetreibenden geltenden geschriebenen und ungeschriebenen Verordnungen.

Im Folgenden beschränken wir uns darauf, bei den einzelnen Bestimmungen hauptsächlich nur juristische Bedenken ins Feld zu führen, die sich auf Gesetz oder Verfassung stützen, oder technisch, die in der Natur der Sache begründet sind. Da sich über Ansichten und kulturelle Werturteile streiten lässt, haben wir die zu bringen unterlassen.

2. Einzel-Ausführungen.

Wir bitten um Streichung des ganzen § 1 aus folgenden Gründen:

Zu § 1, Absatz 1:

Wie der Bundesrat erstmals in Sachen Hofmann-Meyer in seiner Sitzung vom 10. Februar 1911 (B. B. 1911, 3, S. 682) entschieden hat, ist der Betrieb eines Kinematographen als Gewerbe im Sinne des Art. 31 B.-B. aufzufassen, auch der zürcherische Regierungsrat hat sich dieser Auffassung angeschlossen, wir verweisen nur auf die Entscheidungen vom 21. November 1912 in Sachen Speck, vom 18. April 1913 in Sachen Fürrer. Untersteht aber der Kinematographenbetrieb der Gewerbefreiheit, so ist ein Patentzwang nicht zulässig. In Ziffer e des Artikels 31 B.-B. werden nur Verfügungen als zulässig erklärt über Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Besteuerung, nicht aber über die Zulassung zu einem Gewerbe.

Auch Art. 21 der Kantonsverfassung garantiert die Handels- und Gewerbefreiheit. Sollte in Abs. 1 eine neue Norm liegen, so erlauben wir uns den Hinweis, daß der Regierungsrat als Verwaltungsbehörde nicht kompetent ist, für einen bestimmten Beruf eine Patentpflicht einzuführen, daß dies lediglich Sache der gesetzgebenden Behörde sein könnte.

Sollte aber in Absatz 1 nur die Bestätigung der bisherigen Praxis liegen, daß die Kinematographenbesitzer als Haussierer unter das Haussiergesetz fallen und daher patentpflichtig sind, so erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

In Sachen Goldfarb und Konsorten hat der Regierungsrat in einem Beschuß vom 20. August 1912 allerdings formell die Unterstellung der Kinematographenbetriebe unter das Haussiergesetz bestätigt, aber nur mit folgender Begründung:

1. Es stehe rechtlich nichts entgegen, auch Gewerbe, die überhaupt oder im speziellen Fall nicht im Herumziehen betrieben werden, aus polizeilichen Gründen der Patentpflicht zu unterstellen. Ob dies durch Spezialgesetz (vergl. z. B. das Wirtschaftsgesetz) oder unter Anlehnung an das Gesetz über Markt- und Haussierwesen geschieht, ist nur von untergeordneter Bedeutung.

2. Es wird nicht bestritten, daß auch die ständigen Kinematographen insofern einen ambulanten Charakter haben, als die Bilder abwechselnd von Ausstellung zu Ausstellung wandern. Dieser Wechsel lässt sich vergleichen mit dem nach lit. h § 8 des Haussiergesetzes ebenfalls patentpflichtigen, vorübergehenden Teilstücken eines Wanderslagers in fester Verkaufsstelle.

Zur Begründung 1 ist zu bemerken:

Es ist nicht von „untergeordneter Bedeutung“, ob über eine Materie ein Gesetz erlassen wird, oder ob eine Verwaltungsbehörde durch „Anlehnung“ an ein Gesetz verfassungswidrig neues Recht schaffen will. So führt auch das

Obergericht in dem Ihnen bekannten Entscheid in Sachen Wyler vom 15. April 1912 aus: Auf jeden Fall kann aus Art. 21 der K.B. nicht abgeleitet werden, daß der Regierungsrat die Kompetenz besäße, auf dem Gebiete des Gewerbewesens durch bloße Verwaltungsmaßnahmen auch da einzutreten, wo das Gesetz dies nicht getan hat, oder aus Zweckmässigkeitsgründen das Gesetz selbst abzuändern, vielmehr folgt aus der rechtlichen Konstruktion der Handels- und Gewerbefreiheit als eines Individualrechts wohl eher, daß es auch zu bloß polizeilicher Beschränkung des Gewerbes eines Erlasses des Gesetzgebers bedürfe.

Da das Obergericht nach verfassungsmässigem Grundsatz berufen ist, die Kompetenz des Regierungsrates zu prüfen, dürfte die Konstatierung des Obergerichts bindend sein, soweit es sich darum handelt, ob in „Anlehnung“ an das Haussiergesetz die Patentpflicht zulässig ist.

Auf dem Wege der Analogie darf der Regierungsrat die Patentpflicht nicht einführen. Es fragt sich also nur noch, ob der Kinematographenbetrieb unter das Haussiergesetz selbst fällt. Dem Wortlaut nach gewiß nicht.

Der Regierungsrat gibt dafür nur den ambulanten Charakter der Filme an und will daraus sogar einen ambulanten Charakter des Kinematographen selbst konstruieren. Der Hinweis auf das Wandertlager ist deshalb verfehlt, weil hier ja durch ausdrückliche Erwähnung im Gesetz dargetan wird, daß prinzipiell dieser Fall nicht unter das Haussiergesetz falle. Aber trotz des Wechsels der Filme ist doch der Betrieb des Kinematographen ein konstanter und damit kommen wir zum Kernpunkt der Frage, zum Zweckgedanken des Haussiergesetzes.

Das ganze Haussiergesetz ist nur auf dem Begriff des „Wanderns“, sei es mit Ware, sei es mit Theatervorstellungen oder Zirkusbuden usw., aufgebaut.

Leute, die im Kanton oder im Ort keinen Wohnsitz haben, betreiben vorübergehend ihr Gewerbe hier. Es ist ganz selbstverständlich, daß ein solcher Beruf, der vollkommen aus dem Rahmen des für uns Nützlichen herauswächst, auch nicht in den Rahmen der allgemeinen Gesetze hinein passt, die auf Bodenständigkeit, Dauer des Aufenthaltes, Domizil, aufgebaut sind. Zunächst steuerpolitisch: Sie erzielen unter Umständen große Einnahmen an einem Ort, obwohl diesem Ort ein bedeutendes Kapital entfremdet wird, hat er auf Grund der allgemeinen Steuergesetze kein Mittel, eine Steuer zu erheben, daher ist die Gemeindegebühr des Haussiergesetzes durchaus vernünftig. Sodann Sicherheitspolizeilich: Es ist bekannt, daß die Haussierer der Polizei viel zu tun geben, daß sie einer bestimmten Bewachung bedürfen und eine genaue Kontrolle ihrer Persönlichkeiten dringend im allgemeinen Interesse erforderlich ist, daher ist auch die Patentpflicht im Haussiergesetz durchaus zulässig und in der Natur der Sache durchaus begründet.

Diese Gründe fehlen aber für den Kinematographenbesitzer. Er betreibt an einem Ort sein Gewerbe wie jeder andere Berufsmann, er zahlt Einkommenssteuer von dem Gelde, das er im Orte erwirkt, wie jeder andere Bürger. Daß die Persönlichkeit des Kinematographenbesitzers für die Polizei nicht das gleiche Interesse hat wie ein Haussierer, dem sie erlaubt, in jedes Haus einzudringen und seine Ware anzupreisen, ist doch wohl selbstverständlich. Eine fortwährende Kontrolle also ist nicht erforderlich und die Patentpflicht überflüssig.

Schon hier wollen wir anerkennen, daß durch die Überwachung unserer Betriebe dem Staate gewisse Auslagen entstehen und wir sind gerne bereit, eine angemessene Gewerbesteuer zu bezahlen. Über diese Frage verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu § 26.

Man kann aber auch nicht etwa die Anwendung des Haussiergesetzes auf § 8 lit. e des Gesetzes stützen, wonach patentpflichtig sind solche Darstellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet.

Daß im Kino heute künstlerisch sehr hochstehendes geleistet wird, kann doch vom ärgsten Feind nicht geleugnet werden. Die Stücke, die gerade in unsern guten Kinos allabendlich gezeigt werden, entstehen nicht etwa in einem künstlichen Winkel, durch Künstler dritten Ranges dargestellt, sondern immer mehr spielen die ersten Schauspieler für die Kinos, z. B. Moissi, Johanna Terwin usw. und Reinhart selbst besorgt heute für eine Anzahl Stücke die Inszenierung. Diesen Personen kann man die Kunstqualität ihrer Leistungen doch gewiß nicht abstreiten.

Die geradezu glänzenden Landschaftsbilder aus fremden Gegenden, deren Anschauung der Kino vermittelt, sind auch in hervorragendem Maße ein Volksbildungsmittel. Es ist ja der einzige Weg, wodurch sich weite Volksschichten eine plastische Vorstellung von schönen Ländern machen können.

Auch zur Popularisierung der Wissenschaft leistet der Kinematograph Hervorragendes. Ich erinnere nur an die Darstellungen von architektonischen Kunstwerken, an die zoologischen und botanischen Filme, worin die Entwicklung, das Leben und der Aufbau von Tieren und Pflanzen gezeigt wird.

Aber unseres Erachtens ist die Diskussion über dieses Thema vollständig überflüssig, seit der Bundesrat entschieden hat, daß der Kinematographenbetrieb ein freies Gewerbe sei.

Die Nichtanwendung des Haftiergesetzes ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit aus der Folge, die sich aus der Feststellung des Bundesrates ergibt.

In dem Haftiergesetz ist als Hauptpunkt dem Regierungsrat das Recht übertragen, nach bloßem Gutdünken die Bewilligung zu erteilen. Gerade darin liegt die Bedeutung des Gesetzes. Die dem Haftiergesetz unterstehenden Gewerbe haben kein Recht auf Ausübung, dieses Recht wird ihnen erst durch die Justizdirektion überwiesen.

Nach der Feststellung des Bundesrates trifft dies aber für das Kinowesen nicht zu. Für dieses ist die freie Gewerbeausübung garantiert. Die Justizdirektion muß die Bewilligung geben, sie darf sie nicht verweigern. Ist aber nach der Erklärung des Bundesrates der Hauptpunkt des Gesetzes nicht anwendbar für das Kinowesen, so paßt das ganze Gesetz nicht.

Zu § 1, Absatz 2:

Auch diese Bestimmung müssen wir als ungesetzlich bezeichnen und zwar aus zwei Gründen:

1. Wenn wir dem Haftiergesetz unterstehen, so ist in § 9 ausdrücklich gesagt, daß der Patentbewerber sich nur über seine Herkunft ausweisen müsse. Und in der Vollziehungsverordnung vom Regierungsrat vom 22. Juni 1914 zu diesem Gesetz ist in § 2 Ziff. 2 lit. a gesagt: „Es werden keine Patente erteilt für Personen, die in der Schweiz keine Niederlassung haben“ und in § 3 wird für Kantonsfremde ein Heimatsausweis verlangt. Diese Verordnung ist vom Kantonsrat genehmigt.

Durch das Gesetz und die Verordnung hat den Gesetzgeber selbst die Frage normiert und zwar in der Weise, daß ein Ausweis über die Herkunft genügt. Der Regierungsrat oder die Justiz- und Polizeidirektion haben keine Kompetenz, diese Gesetzesbestimmung abzuändern und Wohnsitz im Kanton zu verlangen. Auch durch diese Bestimmungen beweisen Sie, daß Sie selbst der Ansicht sind, das Haftiergesetz passe nicht auf die Kinematographenbesitzer.

2. Aber auch ohne § 9 des Haftiergesetzes ist eine solche Niederlassungsvorschrift nach Art. 31 der Bundesverfassung verfassungswidrig, auch bedeutet sie eine ungerechtfertigte Beschränkung der Gewerbefreiheit.

Der Bundesrat hat in einem Rekursentscheid (B. B. 1895, 1, 219) ausgeführt:

„Die Bundesverfassung von 1848 in Art. 41, 2 p. 4 hatte nur den Niedergelassenen die freie Gewerbeausführung zugesichert. Diesem System gegenüber gewährleistete Art. 31 der Bundesverfassung von 1874 die Handels- und Ge-

werbefreiheit als einem jeden Schweizer im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft zustehendes Grundrecht.“

In einem andern Entschied führt der Bundesrat aus, daß die Vorschrift einer Domizilverzeigung als verfassungswidrig zu bezeichnen sei, sobald sie tatsächlich einen Gewerbetreibenden verhindere, sein Gewerbe nutzbringender Weise zu betreiben (Bergl. von Salis, 2, S. 752, vergleiche auch Burkhardt, Kommentar z. B.-B., S. 285).

Da durch diese Vorschrift besonders in Verbindung mit § 2, Abs. 3, es uns unmöglich gemacht wird, an zwei Orten einen Kinematographen zu betreiben, so bedeutet sie eine ganz erhebliche Einschränkung unseres Gewerbebetriebes, denn nach Z. G. B., Art 23, Abs. 2 darf niemand an zwei Orten zugleich Wohnsitz haben.

Wir verweisen auch auf einen Entschied des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 14. Februar 1913, wodurch er den Rekurs gegen die Wohnsitzklausel in den Kinematographen-Vorschriften der Gemeinde Baden gutheißt. Er führt aus, daß kein Gewerbe vorhanden sei, wonach jemand, der in einem anderen als in dem Wohnsitzkanton ein Gewerbe betreibe, daselbst auch privaten Wohnsitz nehmen müsse und wörtlich heißt es in dem Entschiede, „im vorliegenden Fall erscheint dies vorzuschreiben auch deshalb nicht als absolut nötig zu sein, weil die den Kinobetrieb regulierenden Vorschriften sehr eingehend und scharf sind, und die Gemeindebehörde es jederzeit in der Hand hat, gegen enderen Missachtung einzuschreiten“. Die Petentin war dabei Ausländerin.

Zu § 2.

Auch § 2 bitten wir nicht in die Verordnung aufzunehmen aus folgenden Gründen:

Zu Absatz 1: Aus § 31 der B.-B. folgt, daß die Errichtung von Kinematographen frei ist, eine Bedürfnisklausel nicht notwendig ist usw. Daß der Gemeinderat also nicht das Recht hat, die Errichtung ohne weiteres abzulehnen, ist auch eine Bewilligung durch ihn nicht erforderlich. Es wäre nur eine leere Formalität, denn eine Bewilligung, bei der eine Behörde Ja sagen muß, ist doch überflüssig.

Soweit sich diese Vorschrift herleitet aus unserer Unterstellung unter das Haftiergesetz, verweisen wir auf unsere Ausführungen oben zu § 1.

Soweit die Bewilligung durch die Bestimmungen der Feuer- und Sicherheitspolizei geboten ist, anerkennen wir sie gern, nur bitten wir, dies dann deutlich auszusprechen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist überflüssig. Eventuell bitten wir ihn mit Art. 1 zu vereinigen, daß die Bestimmung lautet:

Die Bewilligung zum Betriebe eines Kinematographen wird erteilt, wenn die vom Gesetz hiefür erlassenen bau- und sicherheitspolizeilichen Bedingungen erfüllt sind.

Zu Absatz 3: Absatz 3 ist ungesetzlich, vergl. unsere Ausführungen zu § 1, Abs. 2.

Zu § 3 keine Bemerkungen.

Zu § 4:

Prinzipiell sind wir damit einverstanden, in der zweiten Zeile bitten wir aber den Ausdruck „in ebener Erde“ durch „Erdgeschoss-Räumlichkeiten“ ersetzen zu wollen.

Denn es kann doch vorkommen, daß zu einem ganz einwandfreien Bau zwei oder drei Staffeln hinaufführen und durch den jetzigen Text würde dies unter Umständen einen Zweifelsfall geben.

(Fortsetzung folgt.)

ooo

Allgemeine Rundschau.

— Aus Sofia. Im Corriere della Sera“ schildert der Korrespondent Guelfo Civinini ein Erlebnis, das er in einem Kinematographentheater in Sophia hatte: Bilder